



# Amtsblatt für Brandenburg

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. Juli 2012**

**Nummer 26**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Bekanntmachung eines Vereinsverbots der Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes .....	943
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Übertragung von Befugnissen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass bei Erstattungsansprüchen im Falle von zu Unrecht gezahlten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz .....	943
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark .....	944
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau .....	944
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wärmeerzeugung unter Einsatz von naturbelassenem Holz am Standort 15526 Bad Saarow, Pieskower Straße 33 .....	945
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V90 im Windpark Mildenberg im Landkreis Oberhavel, Gemeinde Zehdenick, OT Mildenberg, Gemarkung Mildenberg, Flur 61, Flurstück 41 und Flur 7, Flurstück 337 .....	946
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz .....	946
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid für drei Windkraftanlagen am Standort 14913 Niedergörsdorf OT Rohrbeck .....	947
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid für zwei Windkraftanlagen am Standort 03205 Calau OT Gollmitz .....	947

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserentnahme für Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Tauche . . .	948
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Biogasanlage in 04932 Gröden . . . . .	948
Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, gefährlicher Abfälle (Rückstandsverbrennungsanlage) in 01987 Schwarzheide . . . . .	949
Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen Stoffen oder Zubereitungen, brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen chemischen Erzeugnissen in 01987 Schwarzheide . . . . .	949
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 03096 Schmogrow-Fehrow . . . . .	950
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . .	950
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Ausschreibung der verfügbaren Mittelwellenfrequenz 603 kHz mit Senderstandort in Zehlendorf bei Oranienburg . . . . .	951
<b>Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster</b>	
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ . . . . .	951
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	959
Insolvenzsachen . . . . .	966
Aufgebotssachen . . . . .	966

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Bekanntmachung eines Vereinsverbots der Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes

Vom 11. Juni 2012

Gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, erlasse ich folgende

#### Verfügung

1. Die Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Zwecke und Tätigkeit der Vereinigung laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb sämtlicher Websites der Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ wird unverzüglich eingestellt. Es handelt sich um folgende Websites: [www.spreelichter.info](http://www.spreelichter.info), [www.jugend-offensive.net](http://www.jugend-offensive.net), [www.werde-unsterblich.info](http://www.werde-unsterblich.info) und [www.demo-lausitz.info](http://www.demo-lausitz.info).
5. Das Vermögen der Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Potsdam, den 11. Juni 2012

Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg  
Im Auftrag

Dr. Trimbach

### Übertragung von Befugnissen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass bei Erstattungsansprüchen im Falle von zu Unrecht gezahlten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Vom 19. Juni 2012

Stundung, Niederschlagung und Erlass (Veränderung von Ansprüchen) von Rückforderungen bei zu Unrecht gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) sind nur nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 6. Februar 2011 (ABl. S. 490), namentlich der VV-LHO zu § 59, zulässig. Die Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des Landeshaushaltsrechts bei der Veränderung von Ansprüchen nach § 50 SGB X sowie den §§ 20, 37 und 47a BAföG gemäß dem Runderlass des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 26. Oktober 1981 - Az.: II A 3 -2490-9/2 -, geändert durch den Runderlass vom 29. November 1983 - Az.: II A 6 -2490/2 - sind anzuwenden.

#### I.

Gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 erhalten die Behörden, denen durch Landesrecht die Zuständigkeit für die Durchführung des BAföG, des AFBG und des BbgAföG übertragen worden ist, folgende Befugnisse:

1. Gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 LHO dürfen von den Ämtern für Ausbildungsförderung der Studentenwerke Beträge bis zu 15 000 Euro und von den Ämtern für Ausbildungsförderung der Landkreise und kreisfreien Städte Beträge bis 10 000 Euro bis maximal 72 Monate gestundet werden. Die Stundungsdauer ist nach pflichtgemäßem Ermessen für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen und festzulegen.
2. Gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 LHO dürfen von den Ämtern für Ausbildungsförderung der Studentenwerke Ansprüche bis zu 12 500 Euro und von den Ämtern für Ausbildungsförderung der Landkreise und kreisfreien Städte Ansprüche bis 10 000 Euro befristet und Ansprüche bis 5 000 Euro unbefristet niedergeschlagen werden.
3. Gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 LHO dürfen Ansprüche bis zu 3 000 Euro erlassen werden.

4. Die Gründe für eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Ansprüchen sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.
5. Durch die Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 1 bis 3 wird das Erfordernis der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung nicht berührt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.
6. Über die in den Nummern 1 bis 3 genannten hinausgehenden Beträge entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, in Fällen von grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

## II.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Regelung von Befugnissen nach § 59 LHO vom 27. März 1996, vom 31. März 1996, vom 15. Juni 2000, vom 22. November 2001 und vom 30. November 2001 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma Regenerative Energiewandlung GmbH & Co. KG, Grimme 10 in 17326 Brüssow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Wilhelmshof, Flur 3, Flurstücke 132 und 144 (Landkreis Uckermark) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma Angelo und Peer Brecht, Gehauweg 4 in 88709 Meersburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Basedow, Flur 1, Flurstücke 21/1, 21/2 und 21/3 (Landkreis Uckermark) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur Wärmeerzeugung unter Einsatz  
von naturbelassenem Holz am Standort  
15526 Bad Saarow, Pieskower Straße 33**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma Helios Klinikum Bad Saarow, Pieskower Straße 33, 15526 Bad Saarow beantragt die Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Pieskower Straße 33 in 15526 Bad Saarow in der Gemarung Bad Saarow - Pieskow, Flur 11, Flurstück 256 (Landkreis Oder-Spree) eine Anlage zur Wärmeerzeugung unter Einsatz von naturbelassenem Holz zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.1.5 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G).

Nach § 3c UVP)G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V90  
im Windpark Mildenberg im Landkreis Oberhavel,  
Gemeinde Zehdenick, OT Mildenberg,  
Gemarkung Mildenberg, Flur 61, Flurstück 41  
und Flur 7, Flurstück 337**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma EWF Vier Zwei GmbH & Co. KG und EWF Vier Drei GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum beantragt im Landkreis Oberhavel, in der Gemeinde Zehdenick, Gemarkung Mildenberg, Flur 61, Flurstück 41 und Flur 7, Flurstück 337 zwei WKA des Typs VESTAS V90 mit einer Gesamthöhe von 150 m zu errichten und zu betreiben. Die beiden WKA sollen bestehende kleinere WEA VESTAS V52 im östlichen Teil des Windeignungsgebietes ersetzen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort  
04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr. Eberle Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA 15 bis WKA 17) des Typs Vestas V 90 in 04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz auf den Grundstücken Gemarkung Lausitz, Flur 6, Flurstücke 440, 441 und 222/127.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben ist eine Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet vorhandenen Windfarm mit 28 genehmigten Windkraftanlagen und damit eine Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG.

Somit war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid  
für drei Windkraftanlagen am Standort  
14913 Niedergörsdorf OT Rohrbeck**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr. Eberle Platz 1 in 01662 Meißen, beantragt einen Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die planungsrechtliche Zulässigkeit von drei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V112-3,0 MW im Windpark Rohrbeck mit einer Nabenhöhe von 140,0 m und je einer maximalen Nennleistung von 3,0 MW in der Gemarkung Rohrbeck, Flur 3, Flurstücke 95, 99, und 107. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid  
für zwei Windkraftanlagen am Standort  
03205 Calau OT Gollmitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma ABO Wind AG, Volmerstraße 7 b in 12489 Berlin, beantragt einen Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die planungs- und immissionschutzrechtliche Zulässigkeit von zwei Windkraftanlagen des Typs REpower 3,2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m und je einer maximalen Nennleistung von 3,17 MW in der Gemarkung Gollmitz, Flur 4, Flurstück 15 und Flur 5, Flurstück 13. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Grundwasserentnahme  
für Beregnung landwirtschaftlicher Flächen  
in der Gemarkung Tauche**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Agrargenossenschaft Tauche eG, Beeskower Chaussee 17 in 15848 Tauche beantragte eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Tauche.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 29.03.2012 durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33 S. 29) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Änderung der Biogasanlage  
in 04932 Gröden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma Schradenbiogas GmbH & Co. KG, Gröden-Nord 2 in 04932 Gröden beantragt die Genehmigung nach § 16 des



Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Biogasanlage auf dem Grundstück Gröden-Nord 2, 04932 Gröden, Gemarkung Gröden, Flur 11, Flurstücke 32/1 und 32/2 (neu 113) durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 8.6 b) Spalte 1 in Verbindung mit 1.15 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.1 in Verbindung mit 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVP-G durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, gefährlicher Abfälle (Rückstandsverbrennungsanlage) in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Der für das oben genannte Vorhaben der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide am 03.04.2012 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin am 29.08.2012, um 10:00 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide findet **nicht** statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen Stoffen oder Zubereitungen, brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen chemischen Erzeugnissen in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Der für das oben genannte Vorhaben der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide am 21.03.2012 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin am 18.07.2012, um 10:00 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide findet **nicht** statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Biogasanlage in 03096 Schmogrow-Fehrow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juli 2012

Die Firma Fehrower Agrarbetrieb GmbH, Schmogrower Str. in 03096 Schmogrow-Fehrow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) in der Gemarkung Fehrow (Landkreis Spree-Neiße), Flur 3, Flurstück 312 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6 b) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.3 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert wurde.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert wurde.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert wurde.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

**Feststellen des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst  
Brandenburg, Oberförsterei Drebkau  
Vom 13. Juni 2012

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Drebkau, Flur 6, Flurstück 77 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 5,0905 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20.04.2012, Az.: LFB 7.30.7020-6/12/12 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035602 51918-22 während der Dienstzeit bei Frau Volkland, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau, Drebkauer Hauptstr. 12, 0316 Drebkau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

### Ausschreibung der verfügbaren Mittelwellenfrequenz 603 kHz mit Senderstandort in Zehlendorf bei Oranienburg

Vom 18. Juni 2012

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 15. Mai 2012 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

#### A. Verfügbare Frequenz

Gegenstand der Ausschreibung ist die derzeit nicht genutzte Mittelwellen-Hörfrequenz 603 kHz mit Senderstandort in Zehlendorf bei Oranienburg.

Diese Frequenz wird ausgeschrieben, nachdem der chinesische staatliche Rundfunksender „CRI“ bei der mabb Interesse an der langfristigen Nutzung dieser Frequenz geäußert hat. Die Ausschreibung dient der Wahrung des chancengleichen Zugangs.

#### B. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf der ausgeschriebenen Frequenz sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung dieser Frequenz begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, 22. August 2012, 12 Uhr  
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

#### C. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf [www.mabb.de](http://www.mabb.de) unter Programme → Zulassung → Anträge → Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amts-

blättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff. /Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

Der Antrag soll auch angeben, ob die Frequenz digital oder analog genutzt werden soll.

Der Antrag ist in deutscher Sprache abzufassen.

#### D. Auskunft

Auskünfte über die Reichweite der ausgeschriebenen Frequenz erteilt die Medienanstalt auf Anfrage (Herr Uwe Haas, [haas@mabb.de](mailto:haas@mabb.de)).

#### E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 werden für die Teilnahme am Auswahlverfahren und für die Erteilung der Sendeerlaubnis Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe sich nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit richtet. Die Gebühr wird erst aufgrund eines gesonderten Bescheides fällig.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

### Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Vom 24. Mai 2012

Auf Grund des Artikels 2 der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 19. Oktober 2011 (ABl. S. 2143) wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der vom 15. Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 12. Juni 2000 in Kraft getretene Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (ABl./AAnz. S. 1002),
2. die am 5. Juli 2001 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung (ABl./AAnz. S. 906),

3. die am 10. Juli 2002 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung (ABl./AAnz. S. 1350),
4. die am 26. April 2007 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung (ABl. S. 897),
5. die am 7. August 2008 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung (ABl. S. 1935),
6. die am 4. Dezember 2008 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung (ABl. S. 2660),
7. die am 14. April 2011 in Kraft getretene 6. Änderungssatzung (ABl. S. 609),
8. die am 15. Dezember 2011 in Kraft getretene 7. Änderungssatzung (ABl. S. 2143).

Lauchhammer, den 24. Mai 2012

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch  
Verbandsvorsteher

### § 1

#### **Name, Sitz, Mitglieder, Rechtsform, Dienstsiegel des Verbandes und Verbandsgebiet**

(1) Die Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sind Mitglieder des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“, nachfolgend Verband genannt. Der Verband ist ein Zweckverband gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sitz des Verbandes ist Lauchhammer.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; Vorschriften, die bestimmen, dass sie für die Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen oder aus dem GKG nichts anderes ergibt.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Elbe-Elster sowie aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz das Gebiet der amtsfreien Gemeinden Senftenberg, Lauchhammer und Schwarzheide sowie das Gebiet der Ämter Ortrand, Ruhland, Am Senftenberger See, Schipkau und Großräschen mit Ausnahme des Gebietes der Gemeinden Wormlage und Barzig und des Gebietes des Ortsteils Woschkow der Stadt Großräschen.

(5) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ führt ein Dienstsiegel entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



### § 2

#### **Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1997 (BGBl. I S. 2705) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dem Verband obliegt die Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und seiner Satzung. Die Abfallentsorgung umfasst die Aufgaben, die ihm durch das KrW-/AbfG sowie das BbgAbfBodG als öffentlich-rechtlichem Entsorger zugewiesen sind.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Verband zu unterstützen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu gewährleisten, insbesondere:

- den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen zu unterrichten, die den Aufgabenkreis des Verbandes berühren;
- dem Verband alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
- auf Verlangen des Verbandes dessen Interessen bei der Bauleitplanung sowie durch Ausübung von Vorkaufsrechten zu berücksichtigen.

(4) Von der Abfallentsorgung durch den Verband gemäß Absatz 1 können Abfälle insoweit ausgenommen werden, wie dies nach § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG zugelassen ist und durch Satzung oder Verwaltungsakt des Verbandes angeordnet wird mit der Folge, dass der Abfallbesitzer entsorgungspflichtig ist.

(5) Unbeschadet seiner Verpflichtungen nach dem KrW-/AbfG und dem BbgAbfBodG entwickelt, erprobt und wendet der Verband umweltverträgliche Entsorgungsverfahren an. Der Vorrang der umweltverträglichen Verwertung ist dabei zu gewährleisten, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(6) Der Verband kann unter Beachtung der gemeindefinanziellen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

(7) Die Verbandsorgane sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Leistungsumfang der Abfallentsorgung sowie die Abfallgebühren nicht in erheblichem Maße von denen des kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz abweichen. Sie sind insbesondere verpflichtet, entsprechende Abstimmungen mit dem kommunalen Abfallentsorgungsverband Niederlausitz vorzunehmen.

### § 3

#### **Befugnisse**

(1) Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Der Verband hat das Recht, Satzungen zu erlassen. Der Verband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzung zuständig.

(3) Der Verband regelt insbesondere im Rahmen einer Abfallentsorgungssatzung die Benutzung seiner Dienstleistungen sowie seiner Anlagen und Einrichtungen. Im Rahmen einer Abfallgebührensatzung regelt er die Gebühren für die Abfallentsorgung, sofern nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden. Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt.

#### § 4

##### **Verbandsorgane**

Die Verbandsorgane des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsvorstand (§ 12) und
3. der Verbandsvorsteher (§ 16).

#### § 5

##### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen.

(2) Mitglieder kraft Amtes in der Verbandsversammlung sind die Landräte. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem Landrat vier weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden weiteren Vertreter im Sinne des Satzes 3 ist je ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu entsenden.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viel Stimmen wie Vertreter, die gemäß Absatz 2 in die Verbandsversammlung entsandt wurden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die weiteren Vertreter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 der Landkreise und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden durch die jeweiligen Kreistage für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Die Mitgliedschaft der bisherigen Vertreter endet mit dem Amtsantritt der neu bestellten Vertreter.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen. Für die Nachfolger ausgeschiedener Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 4 GKG Anwendung.

(7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(8) Die Verbandsversammlung kann bei einzelnen Beratungspunkten sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.

#### § 6

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“.

Sie entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder Beschlüssen der Verbandsversammlung Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher oder dem Verbandsvorstand übertragen werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten, die nicht auf andere Organe übertragen werden können:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan, seiner Nachträge und die Aufnahme von Krediten;
- d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte;
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers;
- f) die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters;
- g) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) die Bildung, Besetzung und Auflösung ständiger und zeitweiliger Ausschüsse;
- i) die Festsetzung von Auslagen, Sitzungsgeldern, Aufwands- und Verdienstausschüttungen für Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- k) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes;
- l) die Entscheidung über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen;
- m) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes;
- n) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften;

- o) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit sie einen Wert von 130 000 Euro übersteigen;
- p) die Entscheidung über alle übrigen vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte soweit diese einen Wert von 250 000 Euro übersteigen;
- q) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 30 000 Euro übersteigen sowie
- r) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Mitglieder der Verbandsversammlung beruft der Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein. In dieser Sitzung hat zuerst die Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter zu erfolgen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers, einzuberufen.
- (3) Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied des Verbandes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und Zeit, Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin muss eine Frist von zehn Arbeitstagen liegen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Frist auf drei Arbeitstage verkürzt werden.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, abgesetzt werden.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung als Hausherr. Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neuen Verbandsversammlung.

- (2) Auf das Verfahren in der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der BbgKVerf für das Verfahren im Kreistag entsprechend anzuwenden.

### § 9

#### Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:
  - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl und der Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters;
  - b) Grundstücksangelegenheiten;
  - c) Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen;
  - d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen;
  - e) Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung des Jahresabschlusses;
  - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme des Berichtes über deren Ausgang;
  - g) sonstige Angelegenheiten, soweit eine vertrauliche Behandlung gesetzlich vorgeschrieben, im Interesse des Verbandes geboten erscheint oder schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordert sowie
  - h) Vertragsverhandlungen und sonstige Angelegenheiten, die Verträge mit Dritten betreffen.
- (4) Der Verbandsvorsteher, die Verbandsmitglieder oder jeder Vertreter der Verbandsversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

### § 10

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend ist.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Danach gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Vertreters oder durch den Vorsitzenden ohne Antrag festgestellt wird.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, beruft der Vorsitzende eine neue Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen, frühestens nach Ablauf von fünf Kalendertagen über denselben Gegenstand ein, die hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit den auf „JA“ oder „NEIN“ lautenden Stimmen der Verbandsmitglieder gefasst. Schreiben Gesetze Einstimmigkeit vor, so sind Beschlüsse ohne Gegenstimmen zu fassen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Verfahren zur namentlichen und geheimen Abstimmung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes, zur Festsetzung der Umlage sowie zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie im Fall der Änderung der Verbandsaufgaben einer einstimmigen Beschlussfassung.

(7) Gewählt wird geheim durch Stimmzettel. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Vertreter, der behandelten Gegenstände (Beschlussvorlage) und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und von dem Vorsitzenden, einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Ständige und zeitweilige Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Verbandsversammlung Empfehlungen geben.

(2) Für die Sitzungen, Beschlüsse und die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Verbandsversammlung entsprechend.

(3) Die Ausschüsse können jederzeit durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst und neu gebildet werden.

(4) Die Verbandsversammlung kann neben den Verbandsvertretern sachkundige Einwohner, jedoch nicht Bedienstete der Mitglieder und des Verbandes, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

## § 12

### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als dem stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes sowie je weiteren zwei Vertretern jedes Verbandsmitgliedes. Stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Die Vertretung des Verbandsvorstehers schließt dessen Vorsitz als auch dessen Stimmrecht ein.

(2) Für jedes weitere Mitglied des Verbandsvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

## § 13

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung zur dauernden Erledigung übertragen werden, soweit diese nicht durch Gesetz der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zur Erledigung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsvorstand entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben, koordiniert die Tätigkeit der ständigen sowie zeitweiligen Ausschüsse und behält sich vor, über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden.

(3) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährsverträgen bis zu einer Höhe von 250 000 Euro;
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie einen Wert von 50 000 Euro übersteigen, bis zu einem Wert von 130 000 Euro;
- c) die Entscheidung über alle übrigen vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Wert von 50 000 Euro übersteigen, bis zu einem Wert von 250 000 Euro;
- d) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, im Einzelfall bis zu einem Wert von 30 000 Euro;
- e) Erhebung von Klagen mit Streitwerten, die den Wert von 6 000 Euro übersteigen;
- f) der Abschluss von Vergleichen, die den Wert von 6 000 Euro übersteigen sowie
- g) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll. Alle anderen Vergaben zählen bis zu den in diesem Absatz festgelegten unteren Wertgrenzen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

## § 14

**Einberufung des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Verbandsvorstandes beruft den Verbandsvorstand ein. Er ist nach Bedarf, mindestens alle drei Monate einzuberufen.

(2) Der Verbandsvorstand ist ferner einzuberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Verbandsvorstandes setzt die Tagesordnung fest; § 7 Absatz 4, 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 15

**Sitzungen, Öffentlichkeit und Beschlüsse des Verbandsvorstandes**

(1) Auf die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Öffentlichkeit des Verbandsvorstandes finden die für die Verbandsversammlung festgelegten Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ sinngemäß Anwendung.

(2) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

## § 16

**Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Verband abwählen. Für das Verfahren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen müssen vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter unterzeichnet werden. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

(4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

## § 17

**Stellvertreter des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung wählt aus den Dienstkräften des Zweckverbandes für die Dauer von acht Jahren für den Verbandsvorsteher einen Stellvertreter. Eine mehrmalige Wieder-

wahl ist möglich. Für das Abwahlverfahren gelten die Vorschriften für die Abwahl des Verbandsvorstehers entsprechend.

## § 18

**Aufgaben des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie - nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes - die übrige Verwaltung des Verbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Abfallentsorgungsverbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie die Erfüllung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben;
- c) Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen sowie über Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten;
- d) Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Verbandes;
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie alle vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 50 000 Euro, soweit sie die in § 13 Absatz 3 lit. a), c), d) und e) genannten Bedingungen und unteren Wertgrenzen nicht übersteigen;
- f) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten mit einem Wert bis zu 6 000 Euro;
- g) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall den Wert von 3 000 Euro nicht übersteigen;
- h) Einziehung von Gebühren und Entgelten sowie
- i) die Entscheidung über die Anlage von Festgeldern.

(3) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(4) Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. § 55 BbgKVerf findet Anwendung.

## § 19

**Eilentscheidungen**

(1) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes, deren Erledigung nicht bis zu ei-



ner vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband.

(2) Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ des Verbandes in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Entscheidungsausführung entstanden sind.

(3) Lagen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, haben die Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ durch deren vorsätzliches Verhalten entstanden ist. Der Verbandsvorsteher haftet auch für grobe Fahrlässigkeit.

#### § 20

##### **Rechtstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes sowie der Ausschüsse**

(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsvorstandes (mit Ausnahme des Verbandsvorstehers als Vorsitzender des Verbandsvorstandes), der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, ihnen kann Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der BbgKVerf.

(3) Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsversammlung bestimmen sich nach der LKrO in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 21

##### **Arbeitgebereigenschaft**

(1) Der Verband kann Beschäftigte einstellen.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernimmt der Rechtsnachfolger die Beschäftigten. Fehlt ein Rechtsnachfolger, so sind die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern im paritätischen Verhältnis zu übernehmen.

#### § 22

##### **Verbandswirtschaft**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 23

##### **Wirtschaftsplan**

(1) Der Verbandsvorsteher leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes bis zum 1. Dezember des jeweiligen Wirtschaftsjahres für

das Folgejahr der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen nach der EigV gegeben sind.

(4) Für die Bekanntmachung gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 bis 5 EigV entsprechend.

#### § 24

##### **Unterrichtungspflicht**

Der Verbandsvorsteher hat den Vorstand und die Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.

#### § 25

##### **Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß der §§ 21 bis 26 der EigV aufzustellen.

#### § 26

##### **Jahresabschlussprüfung**

(1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses finden auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg die Vorschriften über die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend Anwendung.

(2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann zusätzlich eine örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchgeführt werden.

#### § 27

##### **Deckung des Finanzbedarfes, Umlegungsschlüssel**

(1) Der Verband erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts und Entgelte. Die Gebührensatzung muss den Anforderungen des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) entsprechen.

(2) Soweit Gebühren, sonstige Einnahmen und Kredite zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(3) Der durch Gebühren, sonstige Einnahmen oder Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Erneuerung der Anlagen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Das Gleiche gilt für den durch Ge-

bühren, sonstige Einnahmen und Kredite nicht gedeckten Finanzbedarf für Maßnahmen zur Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes (Sanierungsumlage). Sofern sonstige Einnahmen des Verbandes zur Deckung eines Fehlbedarfs im Bereich der Betriebskosten nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist jeweils die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl des anteiligen Verbandsgebietes zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Regelungen nach Absatz 4 sind dabei zu beachten.

(4) Sofern die Kosten für die Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Hörlitz, Hennersdorf und Bahnsdorfer Berg nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen aufgebracht werden können, erhebt der Verband eine Umlage im Verhältnis 36,8 : 63,2 von den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.

(5) Die Höhe der Umlagen nach Absatz 3 und 4 ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

#### § 28

##### **Kassenverwaltung**

(1) Der Vorstandsvorsteher hat, wenn der Verband seine Kassengeschäfte nicht außerhalb der Verbandsverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu benennen. Der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig anordnungsbefugte Beschäftigte des Verbandes sein.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen untereinander, zum Vorstandsvorsteher und zu anordnungsbefugten Beschäftigten des Verbandes nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

(4) Näheres regelt eine Kassenordnung.

#### § 29

##### **Auflösung des Verbandes**

(1) Der Verband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

(2) Bei Auflösung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder die von ihnen in den Verband unentgeltlich eingebrachten Vermögenswerte mit allen Aktiva und Passiva zurück, sofern sie zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Verbandsmitgliedes benötigt werden. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, entscheidet die Verbandsversammlung über die Verwertung des Vermögens, über Entschädigungsansprüche des Verbandsmitgliedes sowie Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten.

(3) Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder möglich.

(4) Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter regelt sich nach § 21 Absatz 2. Die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

(5) Reicht das Verbandsvermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage nach § 27 Absatz 3 zu erheben.

(6) Fallen die Verbandsmitglieder durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus sonstigem Grunde weg, gelten die gesetzlichen Regelungen des GKG in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 30

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen, außer in den Fällen des Absatzes 2, durch den Vorstandsvorsteher.

(2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hin.

(3) Satzungen des Abfallentsorgungsverbandes und ihre Änderungen, außer Satzungen, die unter Absatz 2 fallen, werden im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, und im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz veröffentlicht.

(4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen und diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Wochenkurier“ - Gebietsausgaben Bad Liebenwerda, Finsterwalde, Herzberg und Senftenberg.

(5) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung hinzuweisen.

(6) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 3 und 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, ist diese in geeigneter Weise zu vollziehen.

Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 3 und 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend Absatz 4 mindestens eine Woche vor der Sitzung. Ist eine Bekanntmachung in der nach Absatz 4 vorgeschriebenen Form aufgrund einer verkürzten Ladungsfrist, infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 20. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4404** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Größe 3.090 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.116 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 139/5, Gebäude- und Freifläche, Größe 6.710 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4, Flur 117, Flurstück 139/5, 98.000,00 EUR,

lfd. Nr. 2, Flur 117, Flurstück 137, 65.000,00 EUR,

lfd. Nr. 3, Flur 117, Flurstück 138, 1,00 EUR,

Gesamtausgebot: 152.000,00 EUR.

Postanschrift: Goepelstraße 94, 15234 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Nutzung als Gewerbefläche; Bebauung mit verschiedenen Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Kfz-Werkstatt, Wohnhaus, Garagen- und Lagergebäude, Schlossereigebäude)

Im Termin am 04.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 40/09

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 20. August 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Seelow Blatt 1431** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seelow, Flur 15, Flurstück 72/7, Gebäude- und Freifläche, Zernickower Str. 13, 13A, 13B, Größe 1.106 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 339.000,00 EUR (insgesamt).

Im Termin am 17.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Nutzung: Doppelwohnhaus mit drei Wohneinheiten (teilweise vermietet), Garage, Carport, Geräteschuppen

Postanschrift: Zernickower Str. 13, 13 A, 13 B, 15306 Seelow  
Geschäfts-Nr.: 3 K 213/10

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 3073** auf den Namen: [REDACTED]

[REDACTED]\*eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 22,22/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 13, Flurstück 398, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Dachgeschoss, Nr. 15 des Aufteilungsplanes;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Postanschrift: Dorfstr. 37, 15526 Bad Saarow  
Geschäfts-Nr.: 3 K 138/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 26. September 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 1562** auf die Namen:

- a) [REDACTED] \*  
b) [REDACTED] \*

- in Erbengemeinschaft -  
eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 3, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Oderbruchstr. 2, Größe: 1.960 qm  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.000,00 EUR.

Postanschrift: Oderbruchstr. 2, 15306 Seelow  
Bebauung: Einfamilienwohnhaus und mehrere Nebengebäude  
Geschäfts-Nr.: 3 K 142/11

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Rangsdorf Blatt 4966** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Rangsdorf Blatt 3579 Bestandsverzeichnis Nr. 90 gebuchten Grundstück:  
Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Zabelsbergpromenade 22, Größe 778 m<sup>2</sup>

dort eingetragen in Abt. II Nr. 36 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung.

Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur

- a) Veräußerung des Erbbaurechtes  
b) Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast

Grundstückseigentümer: Gemeinde Rangsdorf  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2011 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht als Wohnhaus befindet sich in 15834 Rangsdorf, Zabelsbergpromenade 22. Besonderheiten: keine Innenbesichtigung; Anbau ohne Baugenehmigung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 42/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Jüterbog Blatt 4525** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 268,92/10.000 (zweihundertachtundsechzig, zweiundneunzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Jüterbog, Flur 32, Flurstück 176/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Waldauer Weg Nr. 43 - 46, 609 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4501 bis 4527). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter  
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohneigentums an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten. Veräußerung des Wohneigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohneigentum veräußert.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.07.2008 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 14913 Jüterbog, Waldauer Weg 43. Die Eigentumswohnung befindet sich in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus im Dachgeschoss links (Bauj. ca. 1979, Modernisierung ab 1992). Die Wohn-/Nutzfläche beträgt 39,00 m<sup>2</sup>. Zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 261/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 30. August 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 54** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 73/2, 3.523 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/2, Vogelgesang 93, 1.887 m<sup>2</sup>

und die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 346** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 90/1, 307 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/1, 284 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 06.07.2007 und 11.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: 204.000,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

Flurstück 89/2 182.400,00 EUR

Flurstück 73/2 1.800,00 EUR

Flurstück 89/1 800,00 EUR

Flurstück 90/1 19.000,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt: postalisch: Vogelsang 93 in 14913 Niedergörsdorf OT Blönsdorf. Das Flurstück 89/2 ist mit einem Wohngebäude mit 2 Wohnungen, einem Garagengebäude sowie einem Wohngebäude, das wegen nicht Fertigstellung des Innenausbaus nicht nutzbar ist, bebaut. Bei dem Flurstück 73/2 handelt es sich lt. Gutachten um ein s. g. „Hammergrundstück“, wobei der „Hammerstiel“ durch Baulichkeiten des nördlich angrenzenden Flurstücks 73/1 komplett überbaut ist. Das Flurstück 90/1 ist bebaut mit einer Gartenlaube, die 1996 für persönliche Wohnnutzung umgebaut wurde. Das Flurstück 89/1 ist unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt. Dem Flurstück 89/1 ist das Flurstück 89/2 vorgelagert und nur über dieses an die öffentliche Straße angebunden, dem Flurstück 90/1 ist das Flurstück 89/1 vorgelagert und nur über dieses und das Flurstück 89/2 an die öffentliche Straße angebunden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 182/07 (17 K 329/07)

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3117** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 3, Flurstück 445, Gebäude- und Freifläche, Hubertusstr., Größe 559 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 209.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Großziethen, Hubertusstraße 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bauj. 2003, seit 2010 leer stehend. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 301/11

**Teilungsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 3489** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichwalde, Flur 8, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 11, Größe 586 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 197.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Eichwalde, Hermannstraße 11. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Zum Zeitpunkt der Begutachtung eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 256/11

**Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. September 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 10120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 22, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Tor 22, Größe 690 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Treuenbrietzener Tor 22. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Büro- und Lagergebäude mit integrierter Garage, Nutzfläche ca. 283,63 m<sup>2</sup>, Bj. ca. 2007, lt. Gutachten vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 263/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. September 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8822** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 141,88/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Größe 825 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum - an der Wohnung Nr. 4 im Obergeschoss links mit Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8833** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 125,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71, Dammstr. 37, 37 a, Größe 825 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum - an der Wohnung Nr. 5 im Obergeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Wohnung Nr. 4: 20.000,00 EUR

Wohnung Nr. 5: 35.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnungen mit einer Wohnfläche von 73,34 m<sup>2</sup> bzw. 68,29 m<sup>2</sup> befinden sich im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses in Luckenwalde, Jänickendorfer Straße 71. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 126/09

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. September 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

**Markendorf Blatt 107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Markendorf, Flur 2, Flurstück 24, Siedlung Nr. 9, Größe 2.228 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Markendorf, Flur 2, Flurstück 77, Größe 981 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog OT Markendorf; Siedlung Nr. 17. Es ist bebaut mit einer Wohnbaracke bestehend aus drei Wohneinheiten und zwei Nebengebäuden (inkl. Garagen). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 219/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 21. September 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bochow Blatt 312** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bochow, Flur 3, Flurstück 86, Dorfstr. 22, Größe 7.420 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.02.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Bochow, Dorfstr. 22. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (zweigeschossig, unterkellert, Bj. ca. 1900 - 1920) mit 5 Wohnungen und 2 Wohnungen im Nebengebäude Nr. 22 a sowie Nebengelass. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 27/12

#### Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 28. September 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräfendorf Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfendorf, Flur 4, Flurstück 4, Grünstr. 2, Größe 1.597 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.11.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Gräfendorf, Grünstraße 2. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus, ausgebautem Dachgeschoss, ca. 160 m<sup>2</sup> Wohnfläche, und Nebenglass. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 24.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 338/09

#### **Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 2. Oktober 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4796** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 119, GF; Fuchsberge 2; Gewerbe und Industrie, Größe 4.777 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 120, SF; Weg, Größe 134 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.050.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Jüterbog, Fuchsberge 2. Bei dem Flurstück 120 handelt es sich um Verkehrsfläche. Das Flurstück 119 ist bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus bestehend aus Wohnhaus 1 und 2, welche durch einen Verbindungsbau miteinander verbunden sind. Das Wohnhaus 2 überbaut das Nachbarflurstück 115 fast vollständig. Angaben zum Mehrfamilienhaus: Bj. 1937, Modernisierung ca. 1995, unterkellert, ausbaufähiger Dachraum, teilweise vermietet, zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 18.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 354/08

#### Amtsgericht Potsdam

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 22. August 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schmerzke Blatt 434** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Am Piperfenn 11, groß: 7.725 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 115.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2011 eingetragen worden.

Das unbebaute Grundstück liegt in einem mit Bebauungsplan überplanten Industriegebiet, ca. 1 km südlich von Schmerzke, einem Ortsteil von Brandenburg. Das gesamte Gelände macht einen ungenutzten und vernachlässigten Eindruck. Die auf dem Grundstück stehenden Container werden nicht mitversteigert.

AZ: 2 K 365/11

#### Amtsgericht Strausberg

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 14. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Groß Pinnow Blatt 243** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 57, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 144, Größe 11.640 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 58, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 146, Größe 6.020 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 59, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 147, Größe 12.590 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 60, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbruch, Größe 4.370 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 61, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbruch, Größe 4.360 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 62, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbruch, Größe 4.370 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 63, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 155, Größe 4.370 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 64, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 156, Größe 4.360 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 65, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Friedrichsbruch, Größe 4.370 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebaute und ungünstig geschnittene Grundstücke ohne Verkehrsanbindung und ohne eigene Ver- und Entsorgungerschließung im Außenbereich (§ 35 BauGB) am Rande eines Naturschutzgebietes; Teil eines ehemaligen Betriebsgeländes einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontamination des Bodens kann nicht ausgeschlossen werden  
Lage: 16306 Hohenselchow - Groß Pinnow, OT Groß Pinnow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 57 auf 1,00 EUR  
für das Grundstück lfd. Nr. 58 auf 1,00 EUR  
für das Grundstück lfd. Nr. 59 auf 1,00 EUR  
für das Grundstück lfd. Nr. 60 auf 1,00 EUR  
für das Grundstück lfd. Nr. 61 auf 1,00 EUR  
für das Grundstück lfd. Nr. 62 auf 1,00 EUR  
für das Grundstück lfd. Nr. 63 auf 1,00 EUR  
für das Grundstück lfd. Nr. 64 auf 1,00 EUR  
für das Grundstück lfd. Nr. 65 auf 1,00 EUR.  
AZ: 3 K 537/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 20. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 3845** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 60, Flurstück 1/147, Gebäude- und Freifläche, Felchower Straße 25, Größe 613 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 23.02.2012:

bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr 2000, unterkellert, Wohnfläche im Erdgeschoss ca. 79 m<sup>2</sup>, im Dachgeschoss ca. 67 m<sup>2</sup>, Reparatur- und Instandsetzungsbedarf  
Lage: 16303 Schwedt (Oder), Felchower Straße 25 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 179.000,00 EUR.

AZ: 3 K 444/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 20. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 8983** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 6  
Flurstück 605, Gebäude- und Freifläche, Birkholzer Str. 24, Größe 11 m<sup>2</sup>  
Flurstück 606, Gebäude- und Freifläche, Birkholzer Str. 26, Größe 492 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 13.03.2012:

bebaut mit Doppelhaushälfte, Baujahr 2005/2006, unterkellert, Wohnfläche ca. 171 m<sup>2</sup>, Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Nässeschaden im Keller, eigengenutzt

Lage: 16341 Panketal OT Zepernick, Birkholzer Str. 26

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 175.000,00 EUR.

AZ: 3 K 334/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wesendahl Blatt 58** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, ehem. lfd. Nr. 1, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstr. 3, Größe 1.903 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienwohnhaus, Bj. 2000/01, Wohnfläche rd. 104,10 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert, sowie bebaut mit 2 Stallgebäuden in ausreichendem bzw. mangelhaftem tlw. schlechtem Zustand

Lage: 15345 Altlandsberg OT Wesendahl, Mühlenstr. 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.000,00 EUR.

AZ: 3 K 187/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zechin Blatt 537** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zechin, Flur 2, Flurstück 691, Schulstr. 5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 913 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit freistehendem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Kampa-Fertighaus, Bj. 1996, nicht unterkellert, Wohnfläche lt. Bauakte rd. 161 m<sup>2</sup>, EG: Windfang, Flur, Küche, HWR, Bad, 4 Wohnräume; DG: Flur, Bad, Küche, 3 Wohnräume; sowie bebaut mit Doppelgarage

Lage: 15328 Zechin, Neue Str. 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück auf 126.000,00 EUR

für das Zubehör auf 200,00 EUR.

AZ: 3 K 57/12



**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. August 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Müncheberg Blatt 1817** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,29/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/5, Am Diebesgraben 1, 1 A, 1 B, 3, 3 A, 3 B, 5, 5 A, 5 B, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.132 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts des Hauses 3 Eingang II nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 68 des Aufteilungsplanes - Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

lfd. Nr. 2/zu 1; 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Rosenstr., Straßenverkehrsflächen, Größe: 88 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3/zu 1; 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/7, Am Diebesgraben, Straßenverkehrsflächen, Größe: 1.849 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4/zu 1; 1/76 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/6, Rosenstr., sonstige Flächen, Größe: 4.529 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5/zu 1; 1/405 Miteigentumsanteile an den Grundstücken Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Straßenverkehrsflächen, Größe: 88 m<sup>2</sup>, Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/7, Straßenverkehrsflächen, Größe: 1.849 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Bj. Anfang der 1990er Jahre, OG rechts, unvermietet, Größe rd. 91 m<sup>2</sup> Lage: 15374 Müncheberg, Am Diebsgraben 1 a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 auf	60.000,00 EUR
für den Miteigentumsanteil 2 zu 1 auf	1,00 EUR
für den Miteigentumsanteil 3 zu 1 auf	14,00 EUR
für den Miteigentumsanteil 4 zu 1 auf	2.500,00 EUR
für den Miteigentumsanteil 5 zu 1 auf	14,00 EUR.

AZ: 3 K 247/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 6206** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 81,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 848, Größe 1.335 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes laut Gutachten vom 23.01.2012:

2-Zimmer-Wohnung nebst Keller im Mehrfamilienhaus, Baujahr Ende der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 64 m<sup>2</sup>, gepflegter Zustand, vermietet

Lage: 15344 Strausberg, Mittelfeldring 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

AZ: 3 K 374/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. September 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 6216** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 55,79/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 849, Größe 1.553 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes laut Gutachten vom 24.02.2012:

1-Zimmer-Wohnung nebst Keller im Mehrfamilienhaus, Baujahr Ende der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 43 m<sup>2</sup>, gepflegter Zustand, vermietet

Lage: 15344 Strausberg, Mittelfeldring 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

AZ: 3 K 394/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. September 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 6227** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 87,80/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 849, Größe 1.553 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplanes laut Gutachten vom 31.01.2012:

2-Zimmer-Wohnung nebst Keller im Mehrfamilienhaus, Baujahr Ende der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 68 m<sup>2</sup>, gepflegter Zustand, vermietet

Lage: 15344 Strausberg, Mittelfeldring 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

AZ: 3 K 414/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. September 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 6221** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 81,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 849, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.553 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung nebst Keller im Mehrfamilienhaus, Bauj. Ende 1990er Jahre, 1. OG, Größe 64 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage: Mittelfeldring 3, 15344 Strausberg  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

AZ: 3 K 399/11

**Insolvenzsachen**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

**Aufgebotsachen**Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Ausschließungsbeschluss**

In dem Aufgebotsverfahren

1. Sabine Ursula Hein,  
wohnhaft: Clara-Zetkin-Ring 52, 15232 Frankfurt (Oder),
  2. Hannelore Christa Müller,  
wohnhaft: Dr.-Salvador-Allende-Höhe 9, 15230 Frankfurt (Oder)
  3. Joachim Friedrich,  
wohnhaft: Schumannstraße 3, 36199 Rotenburg a. d. Fulda
- zu 2. und 3. jeweils vertreten durch die Antragstellerin zu 1. -

- Antragsteller -

hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) durch Rechtspflegerin Brose am 31.05.2012 beschlossen:

1. Die Sparbücher, ausgestellt von der Sparkasse Oder-Spree, lautend auf den Inhaber: Ursula Friedrich, Sparbuchnummer: 3062734697 (alt: 6981734697) und Sparbuchnummer: 3412740895 (alt: 6312740895) wird für kraftlos erklärt.
2. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam, § 439 Absatz 2 FamFG.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

AZ: 2 II 3/11

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.